



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7119/1-Pr 1/91

II-3311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1506 IAB

1991 -09- 11

zu 1513 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1513/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller,  
Dr. Schmidt, Haller haben an mich eine schriftliche An-  
frage, betreffend private Schuldenbefreiung - 867/AB, ge-  
richtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In welchen Staaten gibt es derzeit schon Regelungen,  
die die Entschuldung privater Haushalte erleichtern  
sollen?
2. Nach welchen Grundprinzipien sind diese Regelungen in  
den einzelnen Ländern jeweils ausgestaltet?
3. Welche Erfahrungen wurden bisher mit diesen Normen  
jeweils gemacht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Soweit mir derzeit bekannt ist, gibt es in den USA, in  
Großbritannien, in Frankreich, in den Niederlanden und in  
Japan Regelungsmodelle zur Entschuldung privater Haushalte.

- 2 -

Zu 2 und 3:

Die Regelungen in den genannten Ländern sind unterschiedlich.

In den USA hat der Schuldner ein (eingeschränktes) Wahlrecht zwischen der Liquidierung seines gegenwärtigen Vermögens und dessen Verteilung an die Gläubiger einerseits und einer Schuldenregulierung andererseits, bei der er nach Vorlage eines Zahlungsplans sein laufendes Einkommen für eine bestimmte Zeitspanne (im Regelfall: 3 Jahre) zur Befriedigung der Gläubiger verwenden muß. In beiden Verfahren kommt es - sofern nicht Versagungsgründe vorliegen - zu einer Befreiung des Schuldners von dem offenbleibenden Teil der Schulden. Eine Zustimmung der Gläubiger sieht das Gesetz nicht vor. Ursprünglich sah der Bankruptcy Reform Code von 1978 in den USA ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen den beiden Verfahren vor. Dies führte dazu, daß Schuldner das für sie günstigere Verfahren wählen konnten, ohne daß die Interessen der Gläubiger berücksichtigt wurden. Daher wurde 1984 das Wahlrecht eingeschränkt.

Auch in Großbritannien gibt es zwei Verfahren. Zum einen kann es zu einem dem Ausgleich ähnlichen Verfahren kommen, wenn alle Gläubiger zustimmen. Hierbei muß der Schuldner oft über lange Zeiträume Rückzahlungen leisten, ehe eine Schuldenbefreiung eintritt. Zum anderen kann der Schuldner einen Plan zur Umschuldung vorlegen. Verweigern die Gläubiger dazu ihre Zustimmung, so wird das Vermögen liquidiert und aufgeteilt. Nach einigen Jahren (Obergrenze: 5 Jahre) kann die Restschuld erlassen werden.

Ebenso kann in Japan dem Schuldner eine Restschuldbefreiung gewährt werden. Selbst bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe tritt nach zehn Jahren eine automatische

- 3 -

Restschuldbefreiung ein, wenn der Schuldner in diesem Zeitraum nicht wegen betrügerischer Krida verurteilt worden ist.

In Frankreich und in den Niederlanden gibt es außergerichtliche Schuldenregulierungsverfahren. In Frankreich ist überdies bei Ergebnislosigkeit ein gerichtliches Sanierungsverfahren möglich. Das Gericht kann hierbei - auch ohne Zustimmung der Gläubiger - die Verbindlichkeiten zB stunden und die Zinssätze herabsetzen. Eine Kürzung der Hauptforderung ist aber nur ausnahmsweise (bei Wohnungsverkauf) möglich. Anfänglich war die Haltung der Banken (Gläubiger) zu den Schuldenregulierungsverfahren eher negativ. Zum Teil versuchten sie diese zu verhindern, indem sie den (für die Einleitung solcher Verfahren erforderlichen) "guten Glauben" des Schuldners bei Kreditaufnahme bestritten. Derzeit wird jedoch bereits die Hälfte der Fälle vor den Kommissionen positiv erledigt.

Im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens in den Niederlanden wird dem Schuldner entweder ein niedrig verzinsten Sanierungskredit oder ein zinsfreier Umschuldungskredit gewährt. Voraussetzung ist, daß die Gläubiger dem Entschuldungsplan zustimmen.

10. September 1991

